

Merkblatt nicht erlaubte Stellriemen

Auszug aus der Bestattungs- und Friedhofverordnung Seuzach

§30 Stellriemen, Material und Masse

Stellriemen sind die einzige Form von erlaubten Grabeinfassungen (ausser Pflanzen). Sie sind bewilligungspflichtig und müssen auf dem Gesuch für Grabmale aufgeführt und skizziert werden. Die Stellriemen werden durch den Friedhofvorsteher bewilligt. Material und Masse der Steine für den Stellriemen ist ausschliesslich Maggia-Gneis, d.h. derselbe Stein wie die Bodenplatten auf den Zwischenwegen. Andere Materialien sind ausdrücklich nicht gestattet.

Bei diesen Grabeinfassungen wurden nicht gestattete Materialien (Holz und Stein) verwendet.

